

Amtliche Abkürzung: BodSchKostVO M-V
Ausfertigungsdatum: 25.09.2012
Gültig ab: 18.10.2012
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2012, 461
Gliederungs-Nr: 2013-1-132

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Bodenschutzverwaltung
(Bodenschutz-Kostenverordnung - BodSchKostVO M-V)
Vom 25. September 2012 *

Zum 02.08.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, 246).

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bodenschutzverwaltung und zur Änderung der Abfall-Kostenverordnung vom 25. September 2012 (GVOBl. M-V S. 460)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Kostenverordnung für Amtshandlungen der Bodenschutzverwaltung (Bodenschutz-Kostenverordnung - BodSchKostVO M-V) vom 25. September 2012	18.10.2012
§ 1 - Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze	18.10.2012
§ 2 - Übergangsregelung	18.10.2012
Anlage - Gebührenverzeichnis	28.09.2017

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

Für Amtshandlungen beim Vollzug der Bodenschutzgesetze und der dazu erlassenen Verordnungen werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist. Die dort aufgeführten Gebührentatbestände gelten auch für die Ablehnung, die Rücknahme und den Widerruf der betreffenden Amtshandlung nach Maßgabe des § 15 des Landesverwaltungskostengesetzes.

§ 2

Übergangsregelung

Für die in Teil 3 der Anlage genannten Amtshandlungen, die seit dem 1. März 1999 vorgenommen worden sind, können Gebühren gemäß § 1 erhoben werden, soweit die Gebührenerhebung bei der Amtshandlung jeweils ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Anlage

(zu § 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

Erläuterungen

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
LBodSchG M-V	Landesbodenschutzgesetz
URaG	Umweltrahmengesetz
VwKostG M-V	Landesverwaltungskostengesetz

Teil 1: Allgemeine Regelungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
100	Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand setzt sich zusammen aus dem Personalkostenanteil und dem Sachkostenanteil der eingesetzten Fachkraft. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde	
100.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
100.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
100.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro,

100.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahn- gruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	23,25 Euro,
100.5	für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer mit Dienst- fahrzeug (Pkw)	29,25 Euro.

Teil 2: Allgemeine Gebührentatbestände

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
200	Fertigung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, sofern die in § 8 Absatz 1 VwKostG M-V Genannten die Verwaltungsgebühr Dritten auferlegen können	nach dem Zeitaufwand
201	Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen, außer solchen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	nach dem Zeitaufwand
202	Projektarbeit im Rahmen von Untersuchungs- und Sanierungsverfahren	nach dem Zeitaufwand

**Teil 3: Gebühren beim Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der
Bodenschutz- und Altlastenverordnung**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
300	Anordnung zur Entsiegelung (§ 5 Satz 2 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
301	Gefährdungsabschätzung	
301.1	Ermittlung zur Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (§ 9 Absatz 1 BBodSchG), sofern sich der Gefahrenverdacht bestätigt (§ 16 Absatz 2 Satz 1 LBodSchG M-V)	nach dem Zeitaufwand
301.2	Ermittlung zur Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (§ 9 Absatz 1 BBodSchG), sofern sich der Gefahrenverdacht nicht bestätigt, jedoch nur, wenn die Kosten für die Ermittlung vorsätzlich oder grob fahrlässig mit verursacht wurden (§ 16 Absatz 2 Satz 3 LBodSchG M-V)	nach dem Zeitaufwand
302	Untersuchungsanordnungen	
302.1	Untersuchungsanordnung (§ 9 Absatz 2 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
302.2	Untersuchungsanordnung (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BBo-dSchV)	nach dem Zeitaufwand
303	Sonstige Anordnung zur Erfüllung der Pflicht der sich aus den §§ 4 (Gefahrenabwehrpflicht) und 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) sowie den aufgrund von § 5 Satz 1 BBo-dSchG und §§ 6 und 8 BBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 10 Absatz 1 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand

304	Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung	
304.1	Anordnung zur Durchführung von Maßnahmen der Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplans (§ 13 Absatz 1 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
304.2	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans (§ 13 Absatz 6 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
305	Erstellung oder Ergänzung von Sanierungsplänen (§ 14 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
306	Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle	
306.1	Behördliche Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen (§ 15 Absatz 1 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
306.2	Anordnung zur Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen und zur Einrichtung und zum Betrieb von Messstellen (§ 15 Absatz 2 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
307	Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung (§ 16 Absatz 1 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand
308	Festsetzung eines Wertausgleichs (§ 25 BBodSchG)	nach dem Zeitaufwand

Teil 4: Gebühren beim Vollzug des Landesbodenschutzgesetzes

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
400	Durchsetzung von Mitteilungs-, Mitwirkungs-, Auskunft- und Duldungspflichten	
400.1	Anordnung zur Durchsetzung von Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (§ 2 Absatz 1 LBodSchG M-V)	nach dem Zeitaufwand
400.2	Anordnung zur Durchsetzung von Duldungspflichten (§ 2 Absatz 2 LBodSchG M-V)	nach dem Zeitaufwand
401	Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen	
401.1	Überwachungsanordnung (§ 3 Absatz 1 LBodSchG M-V)	nach dem Zeitaufwand
401.2	Forderung (§ 3 Absatz 2 LBodSchG M-V) - von Sanierungsuntersuchungen - der Erstellung eines Sanierungsplans sowie - der Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen	nach dem Zeitaufwand
402	Entscheidung über Ausgleichsleistungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§ 15 Absatz 1 LBodSchG M-V)	nach dem Zeitaufwand

Teil 5: Gebühren für die Anerkennung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
500	Anerkennung von Sachverständigen (§ 18 BBodSchG i. V. m. § 4 LBodSchG M-V)	nach dem Gebüh- rentarif zur Gebüh- renordnung der zuständigen Anerkennungsstelle
501	Anerkennung einer Untersuchungsstelle (§ 18 BBodSchG i. V. m. § 4 LBodSchG M-V)	nach dem Zeitauf- wand

Teil 6: Gebühren für die Freistellung von der Altlastenhaftung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
601	Freistellung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 URaG	
601.1	Ablehnung ohne wesentlichen Prüfaufwand	30 bis 275
601.2	Ablehnung nach Sachverhaltsaufklärung	130 bis 1 650
601.3	Freistellung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde	275 bis 11 000
601.4	Wahrnehmung von Zustimmungsvorbehalten aus dem Freistellungsbescheid	55 bis 275

